

2080 080

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 49/64

URTEIL

Verkündet am
10. Februar 1966
Horn,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma J. B. [REDACTED] KG, Bauunternehmung, P[REDACTED]-
[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren persönlich
haftenden Gesellschafter Werner B[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister für Verkehr, dieser vertreten durch die Wasser-
und Schifffahrtsdirektion M[REDACTED], M[REDACTED]/Westf.

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 4. Dezember 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin erhielt im Frühjahr 1955 auf die von der Beklagten ausgeschrieben Tiefbauarbeiten an der "Kleinen Schleuse M[REDACTED]" den Zuschlag. In dem Bauleistungsvertrag Nr. 93 vom 3./7. Oktober 1955 ist die Vergütung auf 2.530.641,84 DM, im Nachtragsvertrag vom 14./17. Februar 1957 auf 2.419.033,37 DM festgesetzt. Die Betonarbeiten sollten bis zum 30. November 1955, die gesamten Arbeiten bis zum 31. März 1956 beendet sein. Anwendung der Vorschriften der VOB (B) war vereinbart.

Die Klägerin begann mit den Arbeiten am 2. Mai 1955. Im Laufe des Sommers und des Herbstes 1955 vermochte ihr das Arbeitsamt in M[REDACTED] die zur Vorbereitung der Betonarbeiten benötigten etwa 50 Zimmerleute nur zum Teil zuzuweisen, zunächst 14, später weitere 10 Leute. Die Klägerin zog deshalb die weiter benötigten Kräfte von anderen

Baustellen ab. Durch das zeitweilige Fehlen von Zimmerleuten wurde die Fertigstellung der Arbeiten um etwa 11 Wochen und infolge inzwischen eingetretenen lang andauernden Frostes um weitere 3 Wochen verzögert.

Die ihr dadurch entstandenen Mehrkosten bezifferte die Klägerin zunächst auf 550.000 DM. Bei Verhandlungen mit dem Neubauamt M. der Beklagten wurden sie auf 362.153,98 DM errechnet, und zwar

104.732,60 DM für zusätzliche Wasserhaltung durch den Betrieb, die Unterhaltung und Wartung von 17 Brunnen auf der Baustelle,

193.804,87 DM für die Gerätevorhaltungen, weil der größte Teil der Geräte gemietet gewesen sei,

35.608,26 DM für die Gemeinkosten der Baustelle und 28.008,25 DM an Lohnmehrkosten für die Zimmerleute.

Der Bundesverkehrsminister genehmigte die von der Klägerin beantragte Terminsverlängerung, verzichtete auf Zahlung einer Vertragsstrafe und billigte der Klägerin über die vereinbarte Vergütung hinaus für Lohnzuschläge einen Betrag von 14.000 DM zu, lehnte jedoch die vorbezeichnete weitere Mehrforderung der Klägerin ab.

Diese hat Klage auf Zahlung von 362.153,98 DM nebst Zinsen erhoben und den Klageanspruch insbesondere auf Verschulden der Beklagten bei Vertragsschluß, Wegfall der Geschäftsgrundlage, ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt.

Die Beklagte hat eine Zahlungspflicht in Abrede gestellt.



Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt: Der Klageanspruch rechtfertige sich weder aus einer angeblichen zusätzlichen Vereinbarung der Parteien oder einem Anerkenntnis der Beklagten noch aus Vorschriften der VOB (B), da die Klägerin keine Leistungen erbracht habe, zu denen sie nicht schon nach dem ursprünglichen Vertrag verpflichtet gewesen wäre.

Die Ausführungen hierzu sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision hat sich dagegen auch nicht mehr gewandt.

2.) Das Berufungsgericht hat eine schuldhafte Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten durch die Beklagte verneint, und zwar insbesondere deshalb, weil die örtlichen Stellen der Beklagten die Arbeitsmarktlage nicht besser hätten beurteilen können und müssen als das Arbeitsamt in M. dieses habe der Klägerin auf ihre Anfrage vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt, es könnten ihr genügend Fachkräfte aus der Umgebung zur Verfügung gestellt werden.

a) Die Revision rügt, die Klägerin habe im Schriftsatz vom 16. Mai 1963 (S. 8) unter Beweis gestellt, daß

die Beklagte den Arbeitermangel doch gekannt habe, das Berufungsgericht hätte hierauf eingehen müssen.

Die Rüge ist unbegründet. Die Behauptung der Klägerin an der angeführten Stelle geht lediglich dahin, daß sich damals ein Arbeitermangel bereits "abgezeichnet" habe. Dadurch, daß das Berufungsgericht sich mit diesem allgemein gefaßten Beweisthema nicht beschäftigt hat, hat es den § 286 ZPO nicht verletzt. Es sprechen für eine Unkenntnis der Beklagten von einem Mangel an Zimmerleuten so durchschlagende Gründe, daß die Klägerin schon des näheren Umstände, die für das Gegenteil sprechen könnten, hätte darlegen müssen.

In erster Linie ist hierbei von Bedeutung, daß sich damals kein allgemeiner Mangel an Facharbeitern im Bezirk Meppen ergeben hat, sondern nur ein solcher an Zimmerleuten. Die Klägerin hat nichts dafür dargetan, warum die Beklagte gerade damit schon im Frühjahr 1955 hätte rechnen und die Klägerin darauf hätte hinweisen müssen.

Das Berufungsgericht hat auch mit Recht ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten deshalb ausgeschlossen, weil selbst das Arbeitsamt vor Beginn der Arbeiten noch keine Bedenken hatte, daß genügend Kräfte zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Klägerin hat es an jeder Angabe dafür fehlen lassen, warum die Beklagte eine bessere Kenntnis von der Lage gehabt haben soll als das Arbeitsamt.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den vorbezeichneten Beweisantrag unbeachtet gelassen hat.

b) Das Berufungsgericht brauchte ferner ein Verschulden der örtlichen Stellen der Beklagten auch nicht daraus zu entnehmen, daß diese zunächst die Firma D [REDACTED] & W [REDACTED] für den Zuschlag vorgeschlagen hatten, welche die notwendigen Fachkräfte am Ort zur Verfügung hatte.

c) Während der Ausführung der Bauarbeiten (seit Mai 1955) die Lage des Arbeitsmarktes zu beobachten und rechtzeitig die erforderlichen Arbeitskräfte zu beschaffen, war Sache der Klägerin, nicht der Beklagten.

3.) Die Klägerin hat für den Fall, daß kein Verschulden der Beklagten vorliege, hilfsweise geltend gemacht, beide Parteien hätten den eingetretenen Mangel an Zimmerleuten nicht vorhersehen können.

4. Das Berufungsgericht hat der Klägerin aber auch unter dem hieraus hergeleiteten rechtlichen Gesichtspunkt des Wegfalls oder einer Änderung der Geschäftsgrundlage keine Nachforderung zugebilligt.

Es hat dazu ausgeführt: Die Möglichkeit der Beschaffung von 50 Zimmerleuten auf dem örtlichen Arbeitsmarkt (im Bereich der Ortsklasse III) sei nicht Geschäftsgrundlage des Vertrages der Parteien gewesen. Vielmehr habe die Klägerin das dahingehende Risiko übernommen. Die Klägerin habe bei Vertragsschluß der Beschaffung der Zimmerleute, die nur einen Teil der benötigten Fachkräfte darstellten, auch keine so grundlegende Bedeutung beigemessen, wie sie jetzt glauben machen wolle. Die von der Klägerin geforderten Lohnmehrkosten beliefen sich nur auf rund 28.000 DM, eine im Vergleich zur Gesamtvergütung geringe Summe. Die Mehrkosten wären bei rechtzeitiger Heranziehung

auswärtiger Kräfte noch geringer gewesen, weil dann die Überstundenzuschläge entfallen wären. Die durch den im Dezember 1955 einsetzenden Frost entstandenen Mehrkosten seien die Folge der von der Klägerin zu vertretenden Verzögerung der Arbeiten; sie wären nicht entstanden, wenn die Klägerin die Betonarbeiten zum vorgesehenen Termin (30. November 1955) beendet hätte.

Auch diese Ausführungen greift die Revision ohne Erfolg an.

a) Es bedarf keines Eingehens darauf, ob überhaupt, wie die Klägerin meint, die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte, insbesondere der Zimmerleute, aus dem Gebiet der Ortsklasse III Geschäftsgrundlage des Vertrages war. Das angefochtene Urteil rechtfertigt sich im Ergebnis schon deshalb, weil die sonstigen Voraussetzungen für Ansprüche aus Wegfall oder Änderung der Geschäftsgrundlage nicht vorliegen.

Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung betont, daß an die Voraussetzungen, unter denen ein Vertrag an eine geänderte Geschäftsgrundlage angepaßt werden kann, strenge Anforderungen zu stellen sind. Es muß sich um eine derart einschneidende Änderung der Verhältnisse handeln, daß ein Festhalten an der ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Regelung zu einem untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin nicht mehr zu vereinbarenden Ergebnis führen würde (vgl. dazu z.B. LM Nr. 25, 27, 34, 39 zu § 242 (Bb) BGB). Der erkennende Senat hat dieselbe Auffassung mehrfach gerade auch in Bausachen vertreten, wobei es sich regelmäßig wie hier um Abschlüsse zu Einheitspreisen und Pauschsummen handelte (Urteil vom 20. Oktober 1960 VII ZR 126/59, vom 23. November 1961, VII ZR 141/60, vom 26. April 1962 VII ZR 82/61, vom 28. September 1964 VII ZR 47/63 (WM 1964, 1253), vom 12. November 1964 VII ZR 143/63 und vom 29. April 1965

VII ZR 85/64 (WM 1965, 843). Im Urteil vom 28. September 1964 ist besonders hervorgehoben, daß die Voraussetzungen eines Wegfalls oder einer Änderung der Geschäftsgrundlage bei Bauaufträgen der öffentlichen Hand keine geringeren sind als bei privaten Aufträgen. Ferner ist dort darauf hingewiesen, daß § 12 der VO PR Nr. 8/55 - Bundesanzeiger 1955 Nr. 249 S. 1 - die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung auch preisrechtlich nur für zulässig erklärt hat, wenn der Mehraufwand des Bauunternehmers durch Umstände verursacht worden ist, die er nicht zu vertreten hat und die auch bei größter Sorgfalt nicht vorauszusehen waren. In seinem Urteil vom 8. Juli 1963 VII ZR 28/62 hat der Senat die vorbezeichneten strengen Anforderungen auch für den Fall eines beiderseitigen Kalkulationsirrtums, wie er nach Meinung der Klägerin hier vorliegt, gestellt.

b) Die vorstehend gekennzeichneten Voraussetzungen sind hier nach dem eigenen Vortrag der Klägerin und den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gegeben.

Zunächst war die Klägerin nicht, wie die Revision meint, verpflichtet, Arbeitskräfte aus dem Gebiet der Ortsklasse III zu beschäftigen.

Das Berufungsgericht weist ferner zutreffend darauf hin, daß die Klägerin nur Lohnmehrkosten in Höhe von 28.000 DM geltend macht, einen im Verhältnis zur gesamten Bausumme geringen Betrag. Seine Auffassung, die Klägerin hätte diese Mehrkosten noch verringern können, wenn sie rechtzeitig auswärtige Zimmerleute hinzugezogen hätte, sie habe die eingetretene Verzögerung der Arbeiten selbst zu vertreten, ist rechtlich nicht zu beanstanden; sie entspricht der Bestimmung des § 6 Ziff. 3 VOB (B), wonach der Unternehmer bei einer Behinderung alles zu tun hat, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen.

Hier war nach der Annahme des Berufungsgerichts der Klägerin zuzumuten, so schnell wie möglich Zimmerleute aus anderen Gebieten zuzuziehen, um eine Verzögerung der Arbeiten zu vermeiden. Sie hat nicht dargetan, daß sie dazu etwa aus zwingenden Gründen nicht im Stande gewesen sei, sondern nur auf die höheren Kosten, die dadurch entstanden wären, hingewiesen. Die Revision belegt ihre im Gegensatz zum Standpunkt des Berufungsgerichts stehende Auffassung nicht mit dem Hinweis auf Vorbringen in den Tatsacheninstanzen.

Nach Lage der Sache durfte die Klägerin die im Verhältnis zur Bausumme und zur Höhe des drohenden Schadens nicht allzu erheblichen Lohnmehrkosten nicht scheuen, um unter allen Umständen, besonders in ihrem eigenen Interesse, die Betonarbeiten rechtzeitig noch vor dem Einsetzen von Frostwetter beenden zu können.

Es liegen daher nicht einmal die vorerwähnten Voraussetzungen des § 12 der VO PR Nr. 8/55 vor, der nach § 22 Abs. 2 Satz 1 der VO hier anwendbar ist. Erst recht war die Beklagte nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) zur Bewilligung einer zusätzlichen Vergütung verpflichtet.

Diese Ausführungen gelten auch dann, wenn - was nicht geklärt ist - der Klägerin nach Abzug der unstreitig von der Beklagten übernommenen 14.000 DM weitere 28.000 DM, also zusammen 42.000 DM Lohnmehrkosten entstanden sein sollten. Bei einer Gesamtvergütung von rund 2.5 Millionen DM rechtfertigen auch Mehraufwendungen der Klägerin in dieser Höhe im Hinblick auf die in der Rechtsprechung gestellten strengen Anforderungen noch nicht die Zubilligung einer zusätzlichen Vergütung.

c) Insgesamt hat die Klägerin zwar erheblich höhere Mehraufwendungen geltend gemacht. Diese sind aber, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum darlegt, die Folge der zunächst durch den Mangel an Zimmerleuten verursachten, von der Klägerin zu vertretenden Verzögerung der Arbeiten bis in den Winter hinein. Die Klägerin hat selbst in ihrem Schreiben vom 21. März 1956 angegeben, das Fehlen der Zimmerleute habe die Fertigstellung der Arbeiten um 11 Wochen, der Frost habe sie um weitere 3 Wochen hinausgeschoben. Hätte die Klägerin, statt, wie ihr eigenes Vorbringen ergibt, erst eine Aufforderung der Beklagten dazu abzuwarten, unverzüglich die erforderlichen Arbeitskräfte aus anderen Gebieten herbeigeschafft, wären nur Mehrkosten in ganz erheblich geringerem Umfang entstanden. Sie hat also ihre Mehraufwendungen im wesentlichen ihrer eigenen Säumigkeit zuzuschreiben, für die sie - wie bereits unter b) erörtert - keine Entschuldigungsgründe angeführt hat. Dadurch wird auch insoweit die Anwendung des § 242 BGB zu ihren Gunsten ausgeschlossen (vgl. LM Nr. 2 zu § 284 BGB und BGH in Betrieb 1959 S. 789).

d) Das Berufungsgericht war an der der Klägerin ungünstigen Würdigung des Sachverhalts rechtlich nicht dadurch gehindert, daß die örtlichen Stellen der Beklagten im Bericht an den Bundesverkehrsminister eine wohlwollendere Auffassung vertreten und die Übernahme eines Teils der Kosten vorgeschlagen haben, und daß der Bundesverkehrsminister der Klägerin Fristverlängerung gewährt und auf eine Vertragsstrafe verzichtet hat.

4.) Wie bereits unter Nr. 1 bemerkt, hat die Klägerin der Beklagten keine für sie vorteilhafte Mohrleistung erbracht. Schon deshalb entfällt ein Anspruch aus

ungerechtfertigter Bereicherung, wie auch das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat.

Da die Leistungen der Klägerin sich nur im Rahmen des Vertrages bewegten, kommen auch keine Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht. Damit erledigen sich die Ausführungen der Revision hierzu.

5.) Nach alledem ist die Revision der Klägerin als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke